



Fachtagung Korruptionsprävention 25. Juni 2025

„Korruption im Ehrenamt – Sensibilisierung für mögliche Fallstricke“

Marc Ziertmann, Geschäftsführer StVb



Korruption im Ehrenamt – Sensibilisierung für mögliche Fallstricke

Affäre um kostenlose VIP-Tickets

Potsdamer Oberbürgermeister Schubert will Vorwürfe nun selbst prüfen lassen

Do 16.05.24 | 11:41 Uhr



Audio: rbb24 Inforadio | 16.05.2024 | Felix Moniac | Bild: picture alliance/dpa-Zentralbild/S. Stache

Der Druck auf den Potsdamer Rathauschef ist groß. Wegen kostenloser Tickets von Sportvereinen ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen Korruptionsverdachts. Mike Schubert will nun selbst Experten zur Überprüfung einschalten.

Der Potsdamer Oberbürgermeister Mike Schubert (SPD) lässt in der Affäre um kostenlose Tickets für Sportveranstaltungen die Vorwürfe gegen ihn von Anti-Korruptionsexperten prüfen. Das kündigte er am Mittwoch in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt an.

WM-Ticket-Affäre

BGH bestätigt Freispruch für Claassen mit Unbehagen

Freispruch mit schalem Nachgeschmack: Ex-EnBW-Chef Utz Claassen hat im Strafverfahren um die Versendung von WM-Ticket-Gutscheinen an Politiker auch vor dem Bundesgerichtshof gewonnen. Die obersten Richter machten aber deutlich, dass sie auch einen Schuldspruch bestätigt hätten.

Von **Dietmar Hipp**
14.10.2008, 17:20 Uhr

Suche



Heute im Recht | Aus der NJW | Gesetzesvorhaben

Frankfurter Ex-OB scheitert mit Verfassungsbeschwerde

Der ehemalige Frankfurter Oberbürgermeister Peter Feldmann (SPD) hatte gegen seine Verurteilung wegen Korruption Verfassungsbeschwerde eingelegt. Diese hatte jedoch keinen Erfolg. Seine Verurteilung wegen Vorteilsannahme ist nun rechtskräftig.

Die Verfassungsbeschwerde wurde "nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie den gesetzlichen Darlegungs- und Substantiierungserfordernissen offensichtlich nicht genügt", teilte das BVerfG am Freitagmorgen knapp mit (Beschluss vom 05.03.2024 - 2 BvR 130/24).

Feldmann war Ende 2022 vom LG Frankfurt am Main zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu 175 Euro verurteilt worden. Die hiergegen gerichtete Revision verwarf der BGH. Hintergrund des Urteils war das Verhältnis Feldmanns zur Arbeiterwohlfahrt (Awo). Der SPD-Politiker hatte sich als Oberbürgermeister wohlwollend gegenüber der Awo verhalten, wofür er im Gegenzug Vorteile gewährt bekam.

Zusammenhang mit Betrugsvorwürfen gegen Awo-Kreisverbände

Konkret verschaffte die Awo seiner damaligen Freundin und späteren Frau einen überbezahlten Posten an der Spitze einer neu geschaffenen Kita in Frankfurt. Dort bekam sie neben einem übertariflichen Gehalt auch einen Dienstwagen, den sie auch während ihrer Elternzeit nutzte. Zudem warb die Wiesbadener Awo für ihn Wahlkampfspenden ein. Nicht zuletzt als Folge des gegen ihn laufenden Korruptionsverfahrens war Feldmann bereits im November 2022 mit einem Bürgerentscheid als Frankfurter Oberbürgermeister abgewählt worden.

Das Verfahren gegen Feldmann stand im Zusammenhang mit Betrugsvorwürfe in Millionenhöhe bei den Awo-Kreisverbänden Frankfurt und Wiesbaden. Im Zuge dessen hatte die frühere Wiesbadener Awo-Geschäftsführerin Hannelore Richter Feldmann in privaten SMS-Nachrichten wiederholt zur Unterstützung aufgefordert.

BVerfG, Beschluss vom 05.03.2024 - 2 BvR 130/24
Redaktion beck-aktuell, mam, 15. März 2024.

Agenda:

1. Kommunalverfassungsrechtliche Korruptionsprävention

- a) Die Allgemeinwohlbindung und Treuepflicht §§ 32 Abs. 1 und 4, 23 GO
- b) Regelung zum Interessenwiderstreit, § 29 GO
- c) Die Ausschließungsgründe gemäß § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO
- d) Der Spendenparagraph, § 76 Abs. 4 GO

2. Organisationsrecht

- a) Hauptsatzung
- b) Geschäftsordnung
- c) Geschäftsordnung der Fraktionen
- d) Governance Kodex/ Compliance Richtlinien/ Verhaltenskodex usw.

§ 32

Rechte und Pflichten

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(...)

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 32

Rechte und Pflichten

(3) § 21 Abs. 2 bis 5 (Verschwiegenheitspflicht), § 22 (Ausschließungsgründe), **§ 23 Satz 1 und 2 (Treuepflicht)**, § 24 a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) gelten für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend. Zuständig für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie für die Entscheidung nach § 22 Abs. 4 (Ausschließungsgründe) und für die Feststellung nach § 23 Satz 4 (Treuepflicht) ist die Gemeindevertretung; sie kann die Entscheidung übertragen.

§ 23

Treuepflicht

Ehrenbeamtinnen und -beamte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt die Gemeindevertretung fest; sie kann diese Befugnis übertragen.

§ 29

Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit

(2) Verträge der Gemeinde mit

1. Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder
 2. juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,
- sind nur rechtsverbindlich, wenn die Gemeindevertretung zustimmt. Das gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif und für Verträge, die sich innerhalb einer in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze halten.

§ 16

Verträge mit Ratsmitgliedern, der Oberbürgermeisterin/
dem Oberbürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern

(§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, Mitgliedern der Ratsversammlung oder juristischen Personen, an denen diese Mitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.600 € nicht übersteigt.

(2) Das gilt auch für Verträge der Stadt mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

Wird Befangenheit zum Stolperstein?

Gettorf/sum – Die Frage der Befangenheit von Fraktionschef Jan Reimers in der Abstimmung über den Bau einer Versorgungszentrum Süderstraße 11...

die zur Sitzung vorliegende Einschätzung der Aufsichtsbehörde womöglich ändern könne, sowohl Reimers als Peter Krayenhagen Abstimmung auszu...

Jemand, der ist und nicht keine Ge... aber...

Beschlussfassung aus der Vertretung zurück. Allerdings hatte Krayenhagen über Miethkes Antrag, den Bebauungsplan Nr. 60 von der Tagesordnung zu nehmen, mit ent...

schieden. Da es in erste Linie ein Antrag zur Geschäftsordnung war, der aber das Bauvorhaben, für das Krayenhagen seine Befangenheit erklärt hat, prüft die Verwalt...

Befangenheit und Stillstand

Es begann im März und zog sich durch das ganze Jahr. Der Streit der Fraktionsvertreter über den Bau einer Versorgungszentrum Süderstraße 11...

Die Folge der unerquicklichen Streiterei: Es ist sich nichts oder doch zumindest neue nichts. Dabei wollten die Planungsausschuss-Mitglieder Peter Malbom und Mender die CDU, und Abschied von der bereits fertig vorbereiteten westlichen End-lastungsstraße an, die gleich-zeitig ein neues großes Baugeschäft eröffnen sollte. Stattdessen wollten sie einem neuen Plan den Vorrang geben, in dem beträchtlich mehr Bau-lauf dazu und die Panne. Da etliche christdemokratische Politiker in dem Bereich Land be-sitzen, durften sie nicht mit-entscheiden.

Die Folge der unerquicklichen Streiterei: Es ist sich nichts oder doch zumindest neue nichts. Dabei wollten die Planungsausschuss-Mitglieder Peter Malbom und Mender die CDU, und Abschied von der bereits fertig vorbereiteten westlichen End-lastungsstraße an, die gleich-zeitig ein neues großes Baugeschäft eröffnen sollte. Stattdessen wollten sie einem neuen Plan den Vorrang geben, in dem beträchtlich mehr Bau-lauf dazu und die Panne. Da etliche christdemokratische Politiker in dem Bereich Land be-sitzen, durften sie nicht mit-entscheiden.

Ist Sabine Koppelt befangen?

Morgen geht es in der Nordfrieser-Halle ab 18 Uhr erst um die Bürgerbeteiligung zum Bau einer Tiefgarage am Mitebrog und dann in der Gemeindevertreter-sitzung auch um eine mögliche Befangenheit der Gemeindevertreterin Sabine Koppelt.

Wenigstens – Eigentlich geht es „nur“ um Parkplätze für das umstrittene Kurhaus-Hotel auf dem Wohnungsterritor Kiff (wir berichten).

Eigentlich. Denn besur-sicht die Gemeindevertreter am morgigen Mittwoch mit dem Problem lebender Stul-fächen, beschaffigen, in-lassen sie klären, ob ihre Kollegin Sabine Koppelt (CDU) Befangenheit von der Benut-zung und Beschlussfassung zu diesem Thema ausschließen ist.

„Hier steht nicht mein Wohl, sondern das der Gemeinde im Mittelpunkt“

Sabine Koppelt

Hintergrund: Koppelts Schwägerin ist Eigentümerin des von ihr gepachteten Restaurants „Moonsblick“. Und das liegt genau gegenüber der Baugrube, in der eigentlich schon die Arbeiten für das vom Flensburger Investor Herman Dench ge-

plante Kurhaus-Hotel laufen sollten. Koppelts Schwägerin gehört zu den Anlie-gern, die gegen die „unum-messbare“ des Gebäudes Klage eingereicht haben.

Sollte die Gemeindevertreterung auf die bisher offene Frage „Wohin mit den Autos der Hotellgäste?“ keine An-sicht finden, droht das ge-samte Projekt zu scheitern – was wiederum im Sinne der klagenden An-lieger sein könnte.

Deshalb sind Oberamtsrat Joachim Rück und Wen-ningsmühle-Bürgermeister Carl-Heinrich Schmidt der Ansicht, dass Sabine Koppelt befangen ist. Als Beleg dafür zitieren sie den Paragraphen 22 der Gemeindeordnung, nach der Ehrenamtlichen nicht ehrenamtlich tätig wer-

Nordfriesische Nachrichten

Befangen oder nicht – das ist hier die Frage

Eigentlich sollten Tatings Gemeindevertreter über das weitere Vorgehen in Sachen Mobilfunk entscheiden. Doch auf Antrag der Wählergemeinschaft wurde das Thema abgesetzt. Viel mehr wurde ausführlich über die Befangenheit von Gemeindevertretern in dieser Angelegenheit diskutiert.

Tatting/sum – Die Diskussion über die mögliche Befangenheit von Gemeindevertretern in dieser Angelegenheit wird am Eiderstedt um verhandelt.



Aktennotiz Sabine Koppelt, die ruhende Baustelle und der bisher geführte Planerling.

den dürfen, wenn diese Tä-tigkeit oder Entscheidung einem ihrer Verschwägerten als zum zweiten Grade (...) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

Schmidt und Rück werden den Gemeindevertretern, die über Befangenheit entschei-den, deshalb empfohlen, Koppelt von der Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 4 aus-zuschließen.

Eine Situation, gegen die sie notfalls gerichtlich vorge-hen will – und auf die sie sich bereits in der vorangegangenen Annahme meiner angebli-

chen verlassen e stellvertretende-ministerin, Gud-(WGT), erklärte s niemand be-habe und auch die Vertreter des be-ratend ein-e. b Peters riet, t. Fraktionen zwar beraten, abschließend ge-ollten, durch lundungsfrei-dervertreter den könne, alle zusam-mst kriegen t von den te der Bür- t gehöre es, glieder des gins der landschlag an Ende reit wer-

RT-Frak-tion Jakob-ung den ki Mo-t, die in laschen raschlag naipso.

3 um

Aten-a 45 mel-rgen

den der Gemeinde der The-ma-Moosm-Schule an einem „Praxisseminar

§ 32

Rechte und Pflichten

(1) Die **Gemeindevertreterinnen und -vertreter handeln** in ihrer Tätigkeit nach ihrer **freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung**.

(2) Bürgerinnen und Bürger entscheiden frei, ob sie die Wahl zur Gemeindevertretung annehmen oder auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung verzichten. Haben sie die Wahl zur Gemeindevertretung angenommen, so haben sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten auszuüben, solange sie nicht auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung verzichten.

(3) § 21 Abs. 2 bis 5 (Verschwiegenheitspflicht), **§ 22 (Ausschließungsgründe)**, § 23 Satz 1 und 2 (Treuepflicht), § 24 a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) **gelten für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend**. Zuständig für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie für die Entscheidung nach § 22 Abs. 4 (Ausschließungsgründe) und für die Feststellung nach § 23 Satz 4 (Treuepflicht) ist die Gemeindevertretung; sie kann die Entscheidung übertragen. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 22

Ausschließungsgründe

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamte oder ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ***dürfen in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit***

1. ihnen selbst,
2. ihren Ehegattinnen oder Ehegatten,
3. ihren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBI. I S. 266),
4. ihren Verwandten bis zum dritten Grade,
5. ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder
6. einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ~~Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.~~

§ 22

Ausschließungsgründe

(2) **Das Verbot** ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1 **gilt auch** für Personen, die

1. in anderer als amtlicher Eigenschaft sowie außerhalb ihrer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder -beamter oder ehrenamtlich Tätige in der Angelegenheit ein **Gutachten abgegeben haben**,
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, **gegen Entgelt** beschäftigt sind,
3. als **Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs** einer juristischen Person oder eines nicht rechtsfähigen Vereins tätig sind, die oder der ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, es sei denn; die Personen gehören diesem Organ als Vertreterinnen oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an, oder
4. **Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft** sind, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat.

§ 22

Ausschließungsgründe

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass eine Person einer **Berufs- oder Bevölkerungsgruppe** angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. für **Wahlen und Abberufungen** und
3. für andere Beschlüsse, mit denen ein **Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet**.

§ 22

Ausschließungsgründe

(4) Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sein können, ***sind verpflichtet, dies mitzuteilen.*** Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, ***entscheidet im Streitfall die Gemeindevertretung;*** sie kann die Entscheidung übertragen. Die Betroffenen müssen **bei der Beratung und Entscheidung** über die Befangenheit sowie bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den ***Sitzungsraum verlassen.***

Sinn und Zweck der Vorschrift

„ § 22 GO beruht - wie auch die Parallelvorschriften der anderen Bundesländer - auf einer Übernahme des Wortlauts des § 25 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30.01.1935 (RGBl S. 49). Zu dieser Vorschrift war allgemein anerkannt, dass sie „**die Vettern- und Cliquenwirtschaft von vornherein unmöglich**“ machen sollte (vgl. Surén/Loschelder, Die Deutsche Gemeindeordnung, Anm. 3 zu § 25; Kerrl-Weidemann, DGO, Vorb. § 25, jeweils unter Hinweis auf die amtliche Begründung) und **dementsprechend weit auszulegen** war. Das Merkmal der Unmittelbarkeit wurde demnach nicht im Sinne direkter Kausalität gedeutet; maßgeblich wurde auf das individuelle Sonderinteresse (im Gegensatz zum Gruppen- und Allgemeininteresse) abgestellt (Surén/Loschelder, a.a.O.). Mit „unmittelbar“ war nämlich die „unmittelbare persönliche Beteiligung“ gemeint; an ihr sollte es dann fehlen, wenn der Mitwirkende lediglich als Angehöriger einer bestimmten Personengruppe, eines weiteren Kreises, also „mittelbar“ betroffen war (vgl. Borchmann, NVwZ 1982 17, 18 m.w.N.).

Gestützt wird diese Auffassung durch eine objektiv-teleologische Auslegung. **Der Zweck des Mitwirkungsverbotes ist u.a. die Erhaltung bzw. Festigung des Vertrauens der Bürger in die Objektivität der Verwaltungsführung.** Um diesem Gesetzeszweck gerecht zu werden, genügt es nicht, die in Frage kommenden Sachverhalte unter eine schematisierende, nicht abgeleitete, sondern gegriffene Kausalitätsformel zu subsumieren. Die Norm liefe bei ihrer konsequenten Anwendung leer, da so gut wie alle Beschlüsse einer Gemeindevertretung eines Ausführungsaktes durch die Gemeindeverwaltung bedürfen (§ 50 Abs. 1 bzw. § 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 GO, § 3 Abs. 1 S. 1 AmtsO).“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 06. November 2006 – 2 LB 23/06 –, Rn. 47, juris)

Reichweite der Befangenheit?

§ 22 Abs. 1 „ dürfen in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden ...“

OVG Lüneburg vom 27.08.1981 - 1 C -5/80 - Ein wegen Interessenkollision ausgeschlossener Gemeindevertreter darf auch an einem Gespräch der Gemeinde mit Vertretern öffentlicher Belange über den Vorentwurf eines Bebauungsplans nicht teilnehmen. Die Teilnahme an einer reinen Vorbereitungshandlung führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der abschließenden Entscheidung.

OVG Schleswig-Holstein in einem Urteil vom 06.11.2006 - 2 LB 23/06 – § 22 soll verhindern soll, dass ein Funktionsträger auf gemeindepolitische Entscheidungen, die ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, Einfluss nehmen kann. Daraus folge, dass das Mitwirkungsverbot nur für solche Amtshandlungen Geltung beanspruchen könne, die auch einer Einflussnahme - sei es durch argumentative Beteiligung, sei es durch ein bestimmtes Abstimmungsverhalten - zugänglich seien

OVG Münster vom 30.06.1987 – 22 A 2684/83 – heißt es im Orientierungssatz ausdrücklich: *„Das Mitwirkungsverbot der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens betrifft nicht die Teilnahme von Ratsmitgliedern einer Stadt an der den Erlass einer (Anschluss)Satzung vorbereitenden Sitzung ihrer Fraktion.“*

§ 76

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(...)

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro* hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

** Entbürokratisierungsvorschlag 500 €*



Handreichung zu § 76 Abs. 4 GO

I. Entstehungsgeschichte

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften (GVOBl. S. 371) wurde in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm zum Einwerben, zur Annahme und zur Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben geschaffen. Mit Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.11.2012 (GVOBl. S. 739) wurde die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens und der Berichtspflichten geändert.

Der sog. „Spendenparagraf“ hat folgenden Wortlaut:

§ 76 - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung¹ wird zu dem Verständnis der Vorschrift ausgeführt:

„Mit der Vorschrift soll geregelt werden, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich erwünscht sind und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören. Die Vorschrift weist somit einen Bezug zum Strafrecht auf. Das Strafrecht wendet sich an natürliche Personen, im Falle juristischer Personen wie der Gemeinde also an die für sie handelnden Amtsträger.“

2. Muster einer Spendenanzeige

Annahme von Zuwendungen (Spenden) durch die Stadt _____

An den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Hause

Nach der Dienstanweisung der Stadt zur Abwicklung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen vom _____ zeigen wir hiermit an, dass die nachfolgend beschriebene Spende angeboten wurde.

Amt: _____

Spendenangebot vom: _____	Eingang am: _____
Spender: _____	
Geldspende/ Sachspende (nichtzutreffendes streichen)	
Spendenbetrag: _____ € (ggf. Schätzwert)	
Begünstigter/Verwendungszweck: _____	
Beschreibung der Spende: _____	
Der Spender wünscht Spendenbescheinigung: ja/ nein	
Der Spender wünscht Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus folgendem Grund: _____	
Berechtigtes Interesse: ja/ nein ²¹	
Bestehen geschäftliche oder dienstliche Beziehungen zum Spender: ja/ nein	
wenn ja, welcher Art: _____	
Bestehen Bedenken des Fachamtes das Spendenangebot anzunehmen: ja/ nein	

Aufgrund des Spendenwerts ist zuständig für die Annahme die Stadtvertretung/ der Hauptausschuss (nichtzutreffendes streichen).

_____, den _____

Amtsleiterin/Amtsleiter

¹ LT-Drs. 16/1663, S. 60, 61.



MUSTER EINES VERHALTENSKODEXES FÜR KOMMUNALE MANDATSTRÄGER*INNEN

§ 6 Die Mitglieder des Gemeinderates verpflichten sich, kein Geld, keine Gutscheine, keine sonstigen Geschenke und keine sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft angeboten werden, anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

Übliche Massenwerbeartikel in herkömmlichem Umfang oder andere ähnlich geringwertige Vorteile können im Einzelfall angenommen werden, soweit dies sozialadäquaten Grundsätzen der Höflichkeit entspricht.

Höherwertige Geschenke dürfen allenfalls im Namen der Gemeinde angenommen werden und wenn deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde. Hierbei sind gegebenenfalls internationale Gepflogenheiten zu beachten. Sie sind bei dem/der Bürgermeister*in abzuliefern. Ist dies, etwa bei verderblichen Waren oder persönlichem Bezug, nicht angebracht, sind sie dem Ehrenrat anzuzeigen. Die landesrechtlichen und gemeindlichen Regelungen zu mäzenatischen Schenkungen und Sponsoring bleiben unberührt.

Die Bewirtung/Einladung zum Essen oder zu ähnlichen Anlässen im Rahmen der repräsentativen Funktionen der ehrenamtlichen Tätigkeit/aufgrund von Repräsentationspflichten in angemessenem Umfang darf nach vorheriger Anzeige beim Ehrenrat angenommen werden.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die üblicherweise gegen Bezahlung gewährt wird (z.B. als Zuschauer bei Theater-, Sportveranstaltungen), ist im Zusammenhang mit der Funktion als Mitglieder des Vertretungsorgans nach vorheriger Anzeige beim Ehrenrat zulässig, soweit deren Wert in angemessenem Verhältnis zur wahrgenommenen Repräsentations- und Informationsfunktion steht.

Einladungen zu gemeindlichen Veranstaltungen oder gemeindliche Einladungen zum Essen können grundsätzlich als angemessen angesehen werden. Die Erstreckung der Einladung auf den/die Partner*in ist vorab dem Ehrenrat anzuzeigen.

Einladungen zu Reisen bedürfen der Genehmigung im Einzelfall⁸.

§ 7 In persönlichen, beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Gemeinderat mit dem Ziel, private, berufliche oder gewerbliche Vorteile zu erlangen, zu unterlassen.